

-B-

Anlage 3

19.04.2012

An die Gesellschafter
der Klimaschutz- und Energie- Beratungsagentur
Heidelberg- Nachbargemeinden gGmbH

Gesellschafterstellung des Rhein-Neckar-Kreis bei der KliBA gGmbH

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.04.2012 dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen der Klimaschutz- und Energie- Beratungsagentur Heidelberg- Nachbargemeinden gGmbH zugestimmt. Die Vorlage an den Kreistag ist zu Ihrer Information beigefügt.

Das Kommunalrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises vertritt bezüglich der Behandlung der Angelegenheit in Ihrem Gemeinderat die Auffassung, dass derzeit keine Beschlussfassung erforderlich ist. Beigefügt erhalten Sie den Vermerk des Kommunalrechtsamts zur Information.

Der neue Gesellschaftervertrag wird Ihnen in Kürze von der KliBA gGmbH zugehen. Auf dieser Grundlage ist eine Information Ihres Gemeinderats möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Dallinger

L
19/14

R 20.4.
19/14



**RHEIN-NECKAR-KREIS
LANDRATSAMT**

Kommunalrechtsamt

Aktenvermerk:

Heidelberg, den 22.03.2012

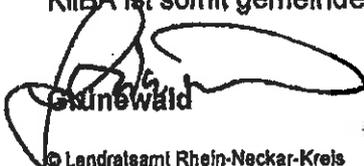
Gesellschafterstellung bei der Klima- und Energie-Beratungsagentur Heidelberg – Nachbargemeinden gGmbH (KliBA)

Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat am 14.12.2010 eine Grundsatzentscheidung über den Beitritt des Rhein-Neckar-Kreises zur KliBA getroffen. In Umsetzung dieser Entscheidung und nach Verhandlungen mit der Geschäftsführung und den Gesellschaftern der KliBA beabsichtigt der Verwaltungs- und Finanzausschuss in der anstehenden Sitzung am 27.03.2012 eine Empfehlung an den Kreistag u. a. für den Erwerb von 16 Gesellschaftsanteilen der KliBA auszusprechen. Hintergrund dieser Entscheidung ist dabei die Tatsache, dass die 13 bisher aus dem Rhein-Neckar-Kreis beteiligten Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände weiterhin an ihrer (eigenständigen) Beteiligung festhalten wollen und der Rhein-Neckar-Kreis im Wege einer Aufstockung des Gesellschaftskapitals Gesellschafter für die übrigen 39, bisher noch nicht beteiligten Kreiskommunen werden soll. Einen Sonderstatus nehmen dabei die 3 Verbandsgemeinden des GVV Rauenberg ein, die nicht unmittelbar an der KliBA beteiligt sind; stimmberechtigter Gesellschafter ist hier allein der GVV.

Im Hinblick auf die §§ 102 ff. Gemeindeordnung (GemO) stellt sich nun die Frage, inwieweit die Kreisgemeinden entsprechende Organbeschlüsse hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse herbeiführen müssen. Nach den Regelungen der §§ 102 Abs. 1, 103 Abs. 1 und 103 a Abs. 1 sind jedoch Gemeinderatsbeschlüsse nur bei einer Neubegründung einer Beteiligung oder bei der kapitalmäßigen Erhöhung des Gesellschaftsanteils notwendig. Im vorliegenden Fall geht lediglich der Rhein-Neckar-Kreis eine neue Beteiligung bei der KliBA ein, während der Gesellschaftsanteil der 13 bisherigen Trägerkommunen und deren Stimmenzahl (vgl. § 12 Abs. 6 des Vertragsentwurfs) unberührt bleiben. Allein die Verringerung des Stimmengewichts erfordert keine neuerliche Beschlussfassung der beteiligten Gemeinden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ein Gemeinderatsbeschluss i. S. d. § 103 a Abs. 1 GemO nur dann notwendig wird, wenn sich eine der 39 bisher nicht beteiligten Gemeinden für den eigenständigen Erwerb von Gesellschaftsanteilen oder eine der 12 derzeitigen Trägergemeinden (oder der GVV Rauenberg) für eine Erhöhung ihrer Stammeinlage entscheiden würde.

Eine Information des Gemeinderats bzw. der Verbandsversammlung über die Beteiligung des Rhein-Neckar-Kreises und die Zunahme der Gesellschafteranteile der KliBA ist somit gemeindewirtschaftsrechtlich ausreichend.


Günther
© Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

10 22/13